

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 20.

Weimar.

25. Mai 1910.

Inhalt: Ministerialbestimmung, betr. Befreiung der im Großherzogtum wohnhaften Beamten, Wartegeldempfänger und Pensionäre (einschließlich der Witwen und Waisen) der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen, die ihre Bezüge aus Löhnen im Dienstbereiche der Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen empfangen, von der Verpflichtung zur Anmeldung ihres Einkommens zur Staatsteuer, Seite 155. — Ministerialbestimmung, betr. Übertragung der Katasterführung für die Stadt und Fürstentum Weimar auf das Großherzogliche Vermessungsamt Weimar, Seite 155. — Ministerialbestimmung, betr. Erteilung des Exequatur an den Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Albert R. Keeser, in Leipzig, Seite 156. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gezetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 156.

Ministerialverordnung.

[51] Auf Grund der uns durch die §§ 1 und 22 des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 erteilten Ermächtigung verordnen wir hiermit, daß die im Großherzogtum wohnhaften Beamten, Wartegeldempfänger und Pensionäre (einschließlich der Witwen und Waisen) der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen vom 1. Juli 1910 an bis auf weiteres hinsichtlich ihrer Bezüge aus Löhnen im Dienstbereiche der Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen von der ihnen an sich nach § 22 flg. des Einkommensteuergesetzes obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung dieses Einkommens bei der zuständigen Veranlagungsbehörde befreit sein sollen.

Weimar, den 2. Mai 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Gunnus.